

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 13. März 2020

Nr. 136

### **Anordnungen für die Lehrpersonen der Volksschule, der Berufsfach- und der Mittelschulen im Fall der Ausweitung der Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und der Zunahme entsprechender Erkrankungen (COVID-19)**

Im Hinblick auf eine allfällige weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die Zunahme entsprechender Erkrankungen (COVID-19) ist es angezeigt, für die Lehrpersonen der Volksschule, der Berufsfach- und der Mittelschulen ergänzende Regelungen zu erlassen. Hierbei geht es einerseits darum, eine Regelung für die Organisation und Betreuung kranker Kinder und pflegebedürftiger Angehöriger im selben Haushalt zu treffen sowie mittels eines Merkblatts eine einheitliche Umsetzung der personalrechtlichen Bestimmungen in allen Schulen sicherzustellen.

Gemäss geltendem Recht besteht für die Organisation der Pflege eines eigenen kranken Kindes oder Stiefkindes und die Pflege während der Organisationsphase pro Ereignis Anspruch auf bis zu zwei Tage bezahlten Urlaub (§ 37 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS; RB 411.114] und § 33 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen [RSV BM; RB 413.141]). Für die Organisation der Betreuung und Pflege kranker Angehöriger oder der Kinder im Fall einer Schliessung der Schule oder einer behördlichen Anordnung von Quarantäne wird neu bis zu fünf Tage bezahlter Urlaub gewährt. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in der Regel unbezahlter Urlaub für die Dauer der erforderlichen Betreuung zu gewähren.

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat zu SARS-CoV-2/COVID-19 ein Merkblatt erarbeitet. Es beantwortet einzelne Fragen und sorgt für die einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen im Falle einer Zunahme der Erkrankungen.

2/3

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Für die Organisation der Betreuung und Pflege von im selben Haushalt lebenden Angehörigen oder Kindern besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen. Darüber hinaus ist in der Regel unbezahlter Urlaub für die Dauer der erforderlichen Betreuung zu gewähren. Es kann ein ärztliches Zeugnis über die Pflegebedürftigkeit verlangt werden.
2. Vom Merkblatt „Personalrechtliche Hinweise für die Lehrpersonen der Volksschule, der Berufsfach- und Mittelschulen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) und den entsprechenden Erkrankungen (COVID 19)“ des Departementes für Erziehung und Kultur wird Kenntnis genommen.
3. Mitteilung an:
  - Zustellung extern (mit Merkblatt, durch DEK)
    - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
    - Bildung Thurgau
    - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
    - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
  - Zustellung intern (mit Merkblatt)
    - Amt für Volksschule
    - Amt für Mittel- und Hochschulen
    - Mittelschulen (durch AMH)
    - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
    - Berufsfachschulen (durch ABB)
    - Pädagogische Hochschule Thurgau (durch AMH)
    - Departement für Finanzen und Soziales
    - Departement für Erziehung und Kultur
    - Kantonsärztin
    - Amt für Gesundheit
    - Kantonaler Führungsstab
    - Personalamt
    - Staatskanzlei

3/3

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

*W. H. H.*



